

## **Bekanntmachung**

Planfeststellungsverfahren nach §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Vorhaben:

### **Kiesabbau im Grundwasser mit dem Verbleib einer Wasserfläche auf dem Flurstück 1 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Jerrishoe, Gemeinde Jerrishoe**

Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ausbau eines Gewässers im Zuge des Kiesabbaus in den Grundwasserbereich auf dem Flurstück 1 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Jerrishoe, Gemeinde Jerrishoe. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 8,06 ha. Der verbleibende Grundwassersee wird eine Größe von ca. 6,07 ha aufweisen.
- Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen.

Die Moje eGbR, Bi de Eek 24, 24983 Handewitt, als Träger des Vorhabens hat für das Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem WHG beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt.

Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig (Fachdienst Umwelt) als Untere Wasserbehörde. Über die Zulässigkeit des Vorhabens würde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Zunächst wird das Anhörungsverfahren durchgeführt, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen. Das Anhörungsverfahren stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

**vom 28. Februar 2025 bis 27. März 2025**

in der

**Amtsverwaltung des Amtes Eggebek,  
Hauptstraße 2,  
24852 Eggebek,**

**Raum 2.04, während folgender Zeiten:**

**montags und mittwochs bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,**

sowie in der

**Amtsverwaltung des Amtes Oeversee,  
Tornschauser Straße 7,  
24963 Tarp,**

**Zimmer N05, während folgender Zeiten:**

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

und beim  
**Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg,  
Fachdienst Umwelt,  
Zimmer 439,  
Flensburger Str. 7,  
24837 Schleswig**

**während folgender Zeiten:**

**montags, dienstags und mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer:  
04621/87-232**

Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung der oben genannten Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Eggebek unter [www.amtegebek.de/aktuelles/herzlich-willkommen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung-im-verfahren](http://www.amtegebek.de/aktuelles/herzlich-willkommen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung-im-verfahren), auf der Internetseite des Amtes Oeversee unter [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de), sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen auf der Internetseite [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **einschließlich 10. April 2025** (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist = Ende der Äußerungs-/Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 662.20.052.12.19.01.24 Einwendungen bzw. Äußerungen gegen den Plan bei den genannten Behörden erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der genannten Behörden. Die Äußerungen und Einwendungen sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Mit Ablauf der Einwendungs-/Äußerungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPg, § 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG). Die Einwendungs-/Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPg). Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen der Vereinigungen nach § 140 Absatz 4 Satz 6 LVwG sind innerhalb der Einwendungs-/Äußerungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf der Einwendungs-/Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen bzw. Äußerungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird örtlich bekanntgemacht, der Termin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 140 Abs. 6 Satz 4 LVwG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Über die Einwendungen bzw. Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Untere Wasserbehörde. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 141 Abs. 5 Satz 1 LVwG).

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Schleswig, 17. Februar 2025

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Frennesen  
Frennesen